

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henkel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Antragsstopp bei der Thüringer Aufbaubank im Rahmen des Solar Invest-Förder-Programms zum Einsatz von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich

Wiederholt haben mich Anfragen von Bürgern erreicht, die vergeblich versucht haben, Anträge zur Förderung von Solaranlagen bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen. Auf der Homepage der Thüringer Aufbaubank wird seit Wochen (Stand: 25. Mai 2020) auf einen Antragsstopp hingewiesen und dieser mit der vorrangigen Bearbeitung der Ausreichung von Corona-Mitteln begründet. Weiter heißt es noch, dass von telefonischen Rücksprachen Abstand zu nehmen sei und dass über die Aufhebung des Antragsstopps informiert werde.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/669** vom 27. Mai 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2020 beantwortet:

1. Wer hat den Antragsstopp autorisiert?

Antwort:

Der Antragsstopp wurde durch das für die Umsetzung der Förderrichtlinie "Solar Invest" zuständige Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz autorisiert.

2. Warum und seit wann wurde der Antragsstopp veranlasst?

Antwort:

Mit dem vorübergehenden Antragsstopp, der mit Wirkung vom 18. März 2020 verhängt wurde, sollte die Thüringer Aufbaubank, der die Bearbeitung der Förderanträge nach "Solar Invest" obliegt, als zentrale Anlaufstelle für die Bearbeitung des Soforthilfeprogramms Corona 2020 der Thüringer Landesregierung die Möglichkeit bekommen, ihre Kräfte für die Ausreichung dieser Mittel zu bündeln. In der Coronakrisenzeit sollten und sollen Sofortanträge zur Finanzhilfe Vorrang haben.

3. Ab wann werden Anträge wieder entgegengenommen?

Antwort:

Bereits seit der 22. Kalenderwoche werden bei der Thüringer Aufbaubank wieder Anträge zu "Solar Invest" bearbeitet. Der Antragsstopp wird zum 15. Juli 2020 aufgehoben.

4. Wie viele Anträge wurden seit dem Antragsstopp im Vergleichszeitraum des Vorjahres gestellt?

Antwort:

Im Zeitraum vom 18. März 2019 bis 15. Juli 2019 wurden rund 160 Anträge im Rahmen der "Solar Invest"-Förderung gestellt. Auch nach Bekanntmachung des Antragsstopps am 18. März 2020 sind rund 170 Förderanträge eingegangen, deren Antragsteller durch die Thüringer Aufbaubank dahingehend informiert wurden, dass ihre Anträge nach Aufhebung des Antragsstopps registriert werden und keine erneute Beantragung erforderlich ist.

5. Warum ist es nicht möglich, Anträge zumindest soweit zu bearbeiten, dass lediglich die Auszahlungen verzögert werden, jedoch mit der Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der Unterstützung des regionalen Handwerks bereits begonnen werden darf (förderunschädlicher Vorhabenbeginn)?

Antwort:

Mit der Umsetzung eines Fördervorhabens darf grundsätzlich erst nach Erhalt eines entsprechenden Zuwendungsbescheids begonnen werden. Das darin enthaltene Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellt eine Konkretisierung des im Zuwendungsrecht durchgängig zu beachtenden Subsidiaritätsgrundsatzes dar. Das bedeutet, dass bei der Vergabe von Fördermitteln davon auszugehen ist, dass der Förderzweck ohne die Gewährung dieser Mittel nicht erreicht werden kann. Beginnt der Antragsteller jedoch mit seinem Vorhaben vor Erhalt eines Zuwendungsbescheids, dokumentiert er damit, dass er in der Lage und entschlossen ist, das Vorhaben auch ohne die beantragten Fördermittel durchzuführen. In diesem Fall dürfen Fördermittel gar nicht ausgereicht werden. Neben der Vermeidung von Mitnahmeeffekten zielt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns darauf ab, die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde im Interesse eines möglichst wirksamen Mitteleinsatzes zu gewährleisten und eine Präjudizierung des Zuwendungsgebers auszuschließen. Schließlich dient die Vorschrift auch dem Selbstschutz des Zuwendungsempfängers. Sie soll ihn vor finanziellen Risiken und vor dem Verlust seiner Eigenmittel bewahren, falls eine Zuwendungsbewilligung nicht zum Tragen kommt.

Ein Antrag auf Vorzeitigen Maßnahmebeginn soll nur im Ausnahmefall gewährt werden. Da für die Beurteilung eines solchen Antrags sehr umfangreiche, der Prüfung des eigentlichen Förderantrags vergleichbare Prüftätigkeiten notwendig sind, waren und sind diese Prüftätigkeiten im Hinblick auf die Ausreichung der Corona-Hilfen und die Vielzahl der vorliegenden Anträge nicht realisierbar.

Siegismund
Ministerin